



Richtlinien zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten in großen Unternehmen im Saarland

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie erlässt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgenden Richtlinien.

Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zur Sicherung des Fachkräftebedarfs Zuwendungen für **Qualifizierungsmaßnahmen** für Beschäftigte **großer** Unternehmen im Saarland. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

Nach diesen Richtlinien wird die **Fort- und Weiterbildung** von Beschäftigten saarländischer Betriebsstätten großer Unternehmen gefördert.

Mit der Förderung soll ein Anreiz geschaffen werden, Beschäftigte gezielt im Hinblick auf den technologischen Wandel zu qualifizieren, um so die Arbeitsplätze im Unternehmen zu sichern.

Werden im Zusammenhang mit der Einführung derselben Technologie im Unternehmen nachfolgend mehrere Anträge gestellt, so müssen diese hinsichtlich der zu fördernde Mitarbeiter klar voneinander zu unterscheiden sein.

Werden mehrere Anträge gestellt, so ist die thematische Abgrenzbarkeit vom Antragsteller eindeutig darzulegen.

Förderfähig sind Qualifizierungen, die weniger als 120 Stunden umfassen, sie können sowohl als **Inhouse-Schulungen** in Unternehmen als auch als externe Qualifizierungsmaßnahmen und (duale) Weiterbildungsstudiengänge in Präsenz- und Onlineformaten durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang bieten sich auch spezifische Angebote der saarländischen Hochschulen und hochschulischen Einrichtungen an.

Nicht förderfähig sind allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht der Sicherung von Arbeitsplätzen im Unternehmen dienen, Qualifizierungsmaßnahmen zur Einhaltung **verbindlicher Ausbildungsnormen**, Maßnahmen, die **aufgrund gesetzlicher Vorschriften** durchgeführt werden.

Die aus diesem Programm geförderten Projekte sollen den Beschäftigten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die einem konkreten Bedarf in den beteiligten Unternehmen entsprechen und die der Sicherung der Beschäftigung und/oder der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Maßnahmen für Arbeitnehmer/-innen, für die ein erhöhtes Risiko der Arbeitslosigkeit besteht, so z.B. Un- und Angelernte, ältere Arbeitnehmer/-innen und befristet Beschäftigte, sind besonders erwünscht.

Von der **Förderung ausgeschlossen** sind die in der **Anlage** zu diesen Richtlinien aufgeführten Bereiche, die sich im Wesentlichen am Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 01.01.2024 orientieren.

3. Ziele und Indikatoren

Ziel des Programmes ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten in den Betriebsstätten großer Unternehmen im Saarland durch die Sicherung ihrer Beschäftigungsverhältnisse bzw. die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen. Der Effektivitäts-Indikator für die Zielerreichung ist die **Anzahl der Teilnehmer/-innen** an Qualifizierungsmaßnahmen. Aufgrund von Erfahrungswerten der letzten Projektphasen soll im Rahmen der neuen Förderperiode die Weiterbildung von ca. 11.000 Teilnehmern/-innen gefördert werden. Die **Kosten je Teilnehmer/in** stellen den Effizienz-Indikator dar. Dieser beläuft sich auf ca. 400 Euro je Teilnehmer/in.

Die o.g. Ziele sollen im Zeitraum zwischen 01.01.2025 und 31.12.2028 erreicht werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsteller sind **große Unternehmen** mit einer Betriebsstätte im Saarland.

Hierunter fallen alle Unternehmen, die nicht die **Voraussetzungen für KMU** gemäß Anhang I der VO (EU) 651/2014, geändert mit der VO (EU) 2023/1315 erfüllen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 VV zu § 44 LHO geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen. Die adäquate Qualifikation der eingesetzten Trainer, Dozenten und des sonstigen Lehrpersonals ist bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen.

Gegenstand der Förderung und somit Zuwendungszweck ist nach Nr. 2 dieser Förderrichtlinien die Sicherung von Arbeitsplätzen im Unternehmen. Die Förderung

kann anteilig zurückgefordert werden, wenn ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weniger als 80 Prozent der fortgebildeten Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt sind.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung zur **Projektförderung** wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** in Form der **Anteilsfinanzierung** gewährt.

Die förderfähigen Kosten werden aus **Zuschüssen des Landes** und **privaten Mitteln** der beteiligten Unternehmen **finanziert**.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind Vorhaben mit einem Förderbetrag von **weniger als 10.000,00 €** von der Förderung ausgeschlossen.

Die Zuwendung beträgt **40 %** der **förderfähigen Kosten** und ist begrenzt auf **maximal 2.000.000,00 €** je Projekt.

Förderfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind

- bei internen Maßnahmen

Personalkosten für **Ausbilder**, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen:

Personalkosten sind die Kosten, die sich aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal ergeben. Werden Dienstleistungen eines externen Ausbilders für interne Schulungen in Anspruch genommen, müssen in der Rechnung die Personalkosten für Ausbilder gesondert ausgewiesen werden. Der Lohn/das Gehalt des Ausbilders gilt als externe Personalkosten.

Die **Personalkosten umfassen** die gesamte Vergütung. Sie umfassen auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer sowie die gesetzlichen und freiwilligen Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen.

Kosten für Berufsgenossenschaften zählen nicht zu den Personalkosten.

Die projektbezogenen Personalkosten sind auf Basis personenbezogener **Personalkosten pro Stunde** zu berechnen.

Zur Ermittlung der **Personalkosten pro Stunde** sind die o.a. **Personalkosten je Ausbilder** des jeweils letzten verfügbaren Jahreslohn-/Gehaltsnachweises durch die **jährliche Standard-Arbeitszeit“ von 1.720 Stunden** zu dividieren. Der so ermittelte Stundensatz ist mit der Zahl der nachgewiesenen Trainerstunden zu multiplizieren.

Als **Personalkosten pro Stunde** sind **maximal 200,00 €/Stunde** förderfähig, begrenzt auf **8 Stunden/Tag**.

- bei externen Maßnahmen
die durch Rechnung belegten Kosten der Weiterbildung.

Nicht förderfähig sind Reisekosten sowie Materialkosten.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu § 44 LHO (ANBest-P) (VV Nr.5.1 zu § 44 LHO).

Die Zuwendungen erfolgen nach Artikel 31 der **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023, ABl. EU L 167/1 vom 30. Juni 2023.

Eine Kombination mit Beihilfen aus anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass Artikel 8 der AGVO beachtet wird. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO wird jede **Einzelbeihilfe über 100.000 €** veröffentlicht.

In den **Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO** darf **keine Förderung** erfolgen. Demzufolge sind nach Art. 1 Abs. 4 Buchstabe c) der o. g. Verordnung **Unternehmen in Schwierigkeiten** von der Förderung ausgeschlossen.

Nach der Definition des Art. 2 Ziffer 18. der o.g. Verordnung befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Umstände auf das Unternehmen zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (37) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach

einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden keine Beihilfen gewährt.

8. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO (soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind).

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind rechtzeitig - in der Regel mindestens 20 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme - **schriftlich mit allen erforderlichen Angaben** beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat F/6 einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag ausnahmsweise die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt werden. **Antragsformulare** werden vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt.

Zur Beurteilung des Projektantrages kann vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie die Stellungnahme von Sachverständigen angefordert werden.

Nach **Prüfung des Antrags** entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein **Rechtsanspruch** des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung **besteht nicht**.

Die **Bewilligung** erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die **Auszahlung** der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage einer **Mittelanforderung** durch den Zuwendungsempfänger. Die Mittelanforderung beinhaltet die **bereits getätigten projektbezogenen Ausgaben**.

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprechend die ordnungsgemäße **Verwendung der Mittel** nachzuweisen (siehe Nr.6 der AN-Best-P).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Mit dem Sachbericht ist eine Darstellung des tatsächlichen Verlaufs der Maßnahme mit folgendem Inhalt zu liefern:

- Angaben zur Zielerreichung (Vergleich zwischen geplanten Teilnehmer/innen und tatsächlich geschulten Teilnehmer/innen)
- Gründe für einen veränderten Verlauf im Vergleich zur Antragstellung und daraus resultierende Veränderungen inhaltlicher und finanzieller Art.

Ein entsprechendes Formular für den **Sachbericht** wird dem Zuwendungsempfänger als Anlage zum Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Für den zahlenmäßigen Nachweis sind **im Original** folgende Belege vorzulegen:

- **Rechnungen** für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen,
- **Teilnehmer-Zertifikate** bei der Teilnahme an externen Lehrgängen,
- **Teilnehmerlisten** bei internen Schulungen
- **Zahlungsbelege** bei Fremdrechnungen.

Bei intern organisierten virtuellen Schulungen (z.B. im Home-Office) ist die tatsächliche Präsenz von Lehrenden und Lernenden analog zu Präsenzmaßnahmen zu erbringen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2028.

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie



Jürgen Barke

Anlage zu den Richtlinien zur „Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten in großen Unternehmen im Saarland“

Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung sind insbesondere Unternehmen ausgeschlossen, deren Haupttätigkeit in folgende Abschnitte und Abteilungen der WZ 2008 fällt (Negativliste):

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Metallherstellung und -bearbeitung, soweit „Stahlindustrie“ gemäß Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO
- Energieversorgung
- Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung (außer 38.3 und 39)
- Hochbau
- Tiefbau
- Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugeschäft
- Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- Handelsvermittlung
- Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (außer 47.91)
- Verkehr (vgl. auch Artikel 13 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 45 AGVO) und Lagerei (außer 52.29.9)
- Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Grundstücks- und Wohnungswesen
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- Erziehung und Unterricht
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Kunst, Unterhaltung und Erholung (außer 93.2)
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Anhang 4 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“:

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die aufgrund der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte einen Beitrag zur Erreichung eines der in Nummer 1.1 genannten Ziele leisten. Bei den in Anhang 4.1 (Positivliste) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten gilt dies als erfüllt, sofern von dem Investitionsvorhaben bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Nummer 2.3.2 ausgelöst werden.

Investitionsvorhaben zu den in Anhang 4.2 (bedingte Positivliste) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten können gefördert werden, wenn zusätzlich zu dem Vorliegen bedeutender regionalwirtschaftlicher Effekte gemäß Nummer 2.3.2 mindestens eines der nachfolgenden, auf die Stärkung der regionalen Produktivität bzw. Einkommensbasis ausgerichteten Kriterien erfüllt ist:

a) Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder mit mindestens tarifgleicher Entlohnung. Die Tarifbindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und unabhängig von der Laufzeit der Tarifverträge über den Investitionszeitraum von drei Jahren und während des Überwachungszeitraums (Nummer 2.3.2 Absatz 2) fortbestehen. Satz 2 gilt für Betriebsstätten mit tarifgleicher Entlohnung entsprechend.

b) Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte, deren Gesamtbruttolohnsumme um jahresdurchschnittlich mindestens 3,5 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bis spätestens zum Ende des Überwachungszeitraums ansteigt. Der Ausgangswert der Gesamtbruttolohnsumme der zu fördernden Betriebsstätte ist anhand der Bruttoverdienste der letzten vier Quartale vor Antragstellung zu ermitteln. Maßgebliche Lohnsumme ist die Summe der gezahlten Bruttoverdienste für die in der Betriebsstätte Beschäftigten.

(4) In begründeten Einzelfällen können auch Investitionsvorhaben in Betriebsstätten gefördert werden, deren Tätigkeit weder den auf der Positivliste noch auf der bedingten Positivliste aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten zugeordnet werden kann. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

a) Die Haupttätigkeit der Betriebsstätte lässt sich keiner der in Nummer 2.7.1 Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten (Negativliste) zuordnen.

b) Bedeutende regionalwirtschaftlicher Effekte gemäß Nummer 2.3.2 liegen vor.

c) Mindestens eines der auf die Stärkung der regionalen Produktivität bzw. Einkommensbasis ausgerichteten Kriterien gemäß Absatz 3 Buchstabe a und b wird erfüllt.

d) Es liegt eine Zustimmung des Unterausschusses vor. Die Befassung des Unterausschusses setzt ein auf die regionale Wirtschaftsstruktur bezogenes Konzept voraus, aus dem hervorgeht, dass das Investitionsvorhaben regionalwirtschaftliche Effekte erzielt, die klar über die Erfüllung der Voraussetzungen in Nummer 2.3.2 hinausgehen. Relevante Kriterien sind unter anderem die Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt oder für die regionale Wertschöpfungskette.

Anhang 4.1 Positivliste

- Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (außer 10.1 und 10.71)
- Getränkeherstellung

- Herstellung von Textilien
- Herstellung von Bekleidung
- Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
- Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
- Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
- Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit nicht nach Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen
- Herstellung von Metallerzeugnissen (außer 25.4)
- Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- Maschinenbau
- Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- Sonstiger Fahrzeugbau (außer 30.4)
- Herstellung von Möbeln
- Herstellung von sonstigen Waren
- Rückgewinnung
- Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
- Beherbergung
- Verlegen von Software
- Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
- Informationsdienstleistungen
- Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend FuE-Leistungen für die Wirtschaft erbracht werden
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung, soweit sie überwiegend dem Tourismus zugutekommen

Anhang 4.2 Bedingte Positivliste

- Herstellung von Druckerzeugnissen
- Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
- Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (außer 46.1)
- Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g./anderweitig nicht genannt
- Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Tonstudios und Verlegen von Musik (außer 59.14)
- Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
- Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (außer 71.11)
- Werbung und Marktforschung